

Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15

6002 Luzern

Telefon +41 41 228 60 84

gesundheit.soziales@lu.ch

www.lu.ch

per E-Mail

ebgb@gs-edi.admin.ch

Luzern, 12. März 2024

Protokoll-Nr.: 260

Teilrevision des Behindertengleichstellungsgesetzes: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern die Teilrevision des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) unterstützt und insgesamt die mit der Teilrevision angestrebten Verbesserungen begrüsst. Die Überarbeitung des BehiG begrüssen wir auch vor dem Hintergrund der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention. Mit deren Ratifizierung im Jahr 2014 verpflichtete sich die Schweiz, Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte und eigenständige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Wir stellen jedoch fest, dass im BehiG weiterhin der Begriff der Diskriminierung nicht nur bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, sondern neu auch im Bereich der Arbeit verwendet wird. Dies im Gegensatz zum Benachteiligungsverbot, das gemäss BehiG bezüglich des Zugangs zu Bauten, Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsmitteln oder der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildungen gilt. Die unterschiedliche Begriffsverwendung birgt ein hohes Mass an Rechtsunsicherheit für die Wirtschaft und für Menschen mit Behinderungen. Schutz vor Diskriminierung besteht einzig in jenen Fällen, wo eine markant unterschiedliche, benachteiligende und meist auch herabwürdigende Behandlung von Menschen mit Behinderung vorliegt. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern ein solch eng begrenzter Schutz tatsächlich die Rechtstellung der Menschen mit Behinderungen verbessert. Daher verbinden die in den letzten Jahren in Kraft gesetzten kantonalen Gesetze stattdessen ein allgemeines Benachteiligungsverbot mit der Verpflichtung der Kantone, der Gemeinden, der Träger öffentlicher Aufgaben

und der Anbieter öffentlich zugänglicher Leistungen zu angemessenen Massnahmen, um Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern.

Zu den einzelnen Themen nehmen wir wie folgt Stellung.

Begrifflichkeiten

Der Kanton Luzern begrüsst, dass der in der deutschen Fassung verwendete Begriff «Behinderte», der mittlerweile als abwertend verstanden wird, konsequent durch «Menschen mit Behinderungen» ersetzt wird. Wir beantragen, in Artikel 2 BehiG die Begriffe «geistige» und «intellektuelle» Beeinträchtigungen zu streichen und durch «kognitive» Beeinträchtigungen zu ersetzen. Ferner ist der Begriff «sensorische» Beeinträchtigungen durch «Sinnesbeeinträchtigungen» zu ersetzen. Weiter beantragen wir, den Begriff «vorschulisch» (Art. 14a Abs. 1 Bst. a BehiG) durch den Begriff «frühkindlich» zu ersetzen. Der Begriff «vorschulisch» bezeichnet gestützt auf das HarmoS-Konkordat den Kindergarten. Hingegen entspricht der Begriff «frühkindlich» den entsprechenden Altersbereich im Sinn des Gesetzes.

Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen

Wir begrüssen weiter, dass Menschen mit Behinderungen bei der Ausarbeitung der Massnahmen von Bund und Kantonen zum Abbau der Benachteiligung (Art. 5 Abs. 1bis BehiG) mitwirken können. Der Kanton Luzern fordert jedoch, dass dieser Einbezug bei allen Prozessen zur Entwicklung, Planung, Umsetzung und Evaluation von Massnahmen (z.B. Fördermassnahmen, Unterstützungsleistungen oder Gestaltung des öffentlichen Raums) verankert wird.

Arbeit

Wir unterstützen, dass der Geltungsbereich des BehiG auf öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse der Kantone und Gemeinden sowie privatrechtliche Arbeitsverhältnisse nach Obligationenrecht (OR) ausgeweitet wird. Es stellt sich jedoch die Frage, welche Auswirkungen die Änderung auf die von den Kantonen beaufsichtigen sozialen Einrichtungen respektive die geschützten Arbeitsplätze (Tagesstruktur mit Lohn) hat, in denen Menschen mit Behinderungen privatrechtlich angestellt sind. Wir regen an, diese Thematik im Rahmen des Schwerpunktprogramms Behindertenpolitik 2023–2026, Handlungsfeld Arbeit, zu vertiefen. Wie bereits eingangs aufgeführt, sollte im BehiG auch bei Arbeitsverhältnissen der Begriff der Benachteiligung (statt Diskriminierung) verwendet werden. Es ist weiter zu begrüssen, dass Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen rechtlich einfordern können. Idealerweise illustriert der Bundesrat in den Erläuterungen anhand konkreter Beispiele auch, worin eine angemessene Vorkehrung bestehen kann (analog Art. 2 Abs. 5 BehiG zur Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung). Wie der Bundesrat zudem anmerkt, ist die Verankerung von subjektiven Rechtsansprüchen, die Menschen mit Behinderungen vor Benachteiligungen im Erwerbsleben schützen, angebracht.

Arbeitgebende werden gemäss Entwurf (Art. 6 a Abs. 2) zudem verpflichtet, angemessene Vorkehrungen zu ergreifen, um Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen. Der Entwurf bringt damit zum Ausdruck, dass über das Beseitigen oder Unterlassen einer Schlechterstellung wegen einer Behinderung hinaus Anpassungen des Arbeitsumfelds oder der Arbeitsbedingungen erforderlich sein können, um Menschen mit Behinderungen zu erlauben, gleichgestellt einer Erwerbstätigkeit nachgehen

zu können. Damit entsteht für die Arbeitgebenden die Aufgabe, für eine angepasste Arbeitsumgebung zu sorgen (inkl. geringfügige bauliche Anpassungen). Aus Sicht des Kantons Luzern muss in diesen Bereichen jedoch eine klare Abgrenzung zu den Eingliederungsmassnahmen der IV geschaffen werden. Die IV hat ihrerseits die Aufgabe, Hilfsmittel (inkl. bauliche Anpassungen) welche für die Ausübung der Erwerbstätigkeit oder zur Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit notwendig sind, zu finanzieren (Art. 21 IVG). Hier überschneiden sich die beiden Aufgabengebiete und es wird aus unserer Sicht zu klären sein, welche Investitionen und Anpassungen von Arbeitgebenden basierend auf dem BehiG zu erbringen sind und wo die IV die Finanzierung übernimmt.

Inanspruchnahme von Dienstleistungen

Wir begrüssen die in Artikel 6 BehiG bezweckte Stärkung des Diskriminierungsschutzes der Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Privaten. Gemäss geltendem Recht und bundesgerichtlicher Rechtsprechung beschränkt sich dieser heute auf «schwerwiegenden segregierende Verhaltensweisen» und besonders schockierende Benachteiligungen. Wie bereits unter den allgemeinen Bemerkungen aufgeführt, sollte im BehiG auch bei Dienstleistungen der Begriff der Benachteiligung verwendet werden.

Gebärdensprache

Wir begrüssen in Absprache mit dem Bildungs- und Kulturdepartement die in Artikel 12b BehiG vorgesehene Anerkennung der drei Gebärdensprachen als Fördersprachen und den aus Artikel 12c BehiG abgeleiteten fakultativen Förderauftrag an die Kantone.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Michaela Tschuor
Regierungsrätin